

**Bundesministerium der Finanzen (BMF)**  
(Einzelplan 08)

**22 Bundesministerium der Finanzen verbessert Arbeitsschutz für Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer**  
Kat. C **Kraftfahrer**  
(Kapitel 0813 Titel 428 01)

**22.0**

*Das BMF hat auf Empfehlung des Bundesrechnungshofes den Arbeitsschutz für Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer seines Geschäftsbereichs verbessert. Dazu hat es die Vorgaben für arbeitsmedizinische Untersuchungen zur Fahrtauglichkeit präzisiert. Außerdem hat es die Dienststellen der Bundesfinanzdirektion Nord angewiesen, vorgeschriebene Arbeits- und Mindestruhezeiten einzuhalten sowie Bereitschafts- oder Wartezeiten auszuweisen. Diese Vorgaben sollen die Gefahr unfallbedingter Personen- und Sachschäden im Straßenverkehr reduzieren, für die der Bund Schadensersatzpflichtig sein könnte.*

**22.1**

**Arbeitsschutz für Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer des Bundes**

Das Arbeitszeitgesetz regelt die gesetzliche Arbeitszeit und die ununterbrochene Mindestruhezeit zwischen Beendigung und Wiederaufnahme der Arbeit. Es eröffnet Tarifvertragsparteien die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen längere Arbeitszeiten und kürzere Mindestruhezeiten zu vereinbaren.

Der Tarifvertrag für Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer des Bundes enthält solche abweichenden Regelungen. So darf die ununterbrochene Mindestruhezeit bei Kraftfahrerinnen und Kraftfahrern von elf Stunden gemäß Arbeitszeitgesetz auf neun Stunden reduziert werden. Damit geht eine längere als die gesetzliche Arbeitszeit einher. Die längere Arbeitszeit ist aber nur zulässig, wenn darin Warte- oder Bereitschaftszeiten enthalten sind.

Die verkürzte Mindestruhezeit und die verlängerte Arbeitszeit sind zudem nur erlaubt, wenn sie für den ordnungsgemäßen Ablauf des Fahrdienstes erforderlich sind. Ferner ist der Gesundheitsschutz der Kraftfahrerinnen oder des Kraftfahrers zu gewährleisten. Insbesondere hat der Arbeitgeber ihnen jährlich eine arbeitsmedizinische Untersuchung zur Fahrtauglichkeit anzubieten.

**Tarifliche Vorgaben unzureichend beachtet**

Der Bundesrechnungshof stellte u. a. bei der Bundesfinanzdirektion Nord fest, dass sie die Vorgaben zum Arbeitsschutz in mehrfacher Hinsicht unzureichend beachtete. Sie

- konnte nicht nachweisen, dass längere als die gesetzlichen Arbeitszeiten für einen ordnungsgemäßen Ablauf des Fahrdienstes erforderlich waren;
- nahm hin, dass Kraftfahrerinnen oder Kraftfahrer mit tariflich verlängerter Arbeitszeit von sich aus auf arbeitsmedizinische Untersuchungen zur Fahrtauglichkeit verzichteten;
- unterließ es, diesen Kraftfahrerinnen und Kraftfahrern jährlich solche arbeitsmedizinischen Untersuchungen anzubieten;
- ließ zu, dass Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer die verkürzte Mindestruhezeit von neun Stunden zuweilen unterschritten;
- plante wiederkehrende längere Fahrten, die über die gesetzliche Arbeitszeit hinausgingen, ohne zu belegen, dass dabei regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschafts- oder Wartezeiten anfielen.

**22.2**

Der Bundesrechnungshof hat gegenüber dem BMF Mängel beim Arbeitsschutz beanstandet. Werden Arbeitszeit- und Gesundheitsschutzbestimmungen für Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer missachtet, besteht eine erhöhte Gefahr un-

fallbedingter Personen- oder Sachschäden im Straßenverkehr. Hinzu kommt, dass für solche Schäden die Kraftfahlerin oder der Kraftfahrer wie auch der Bund schadensersatzpflichtig sein können. Der Bundesrechnungshof hat gefordert,

- die gesetzlichen und tariflichen Vorgaben zum Gesundheitsschutz der Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer zu beachten;
- Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer auf ihr Haftungsrisiko bei Unfällen hinzuweisen, wenn sie angebotene arbeitsmedizinische Untersuchungen zur Fahrtauglichkeit nicht wahrnehmen;
- Mindestruhezeiten einzuhalten und Überschreitungen der gesetzlich zulässigen Arbeitszeit für Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer nur zuzulassen, wenn die ordnungsgemäße Durchführung von Fahrdiensten dies erfordert;
- bei längeren als den gesetzlichen Arbeitszeiten die Bereitschafts- oder Wartezeiten auszuweisen.

### **22.3**

Das BMF hat die Empfehlungen des Bundesrechnungshofes aufgegriffen.

Es wird für seinen Geschäftsbereich gewährleisten, dass längere Arbeitszeiten auf Fälle beschränkt werden, die für den ordnungsgemäßen Ablauf des betreffenden Fahrdienstes erforderlich sind. Zudem wird es seine Dienststellen darauf hinweisen, dass Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer bei einem gesundheitsbedingt verursachten Verkehrsunfall haftbar gemacht werden können, wenn sie zuvor auf angebotene arbeitsmedizinische Untersuchungen verzichtet haben. Die Bundesfinanzdirektion Nord hat ihre Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer verpflichtet, sich jährlich einer arbeitsmedizinischen Untersuchung zu unterziehen.

Das BMF hat des Weiteren veranlasst, dass die Bundesfinanzdirektion Nord bei der Einsatzplanung ihrer Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer die Mindestruhezeiten beachtet. Zudem weist sie bei Fahrten, die über die gesetzliche Arbeitszeit hinausgehen, nun Bereitschafts- oder Wartezeiten aus.

Überdies wird das BMF die zugesagten Regelungen evaluieren und den Bundesrechnungshof über das Ergebnis informieren.